OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750437/14/MZ

Datum: Linz, 4. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des E P, vertreten durch L V, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18.04.2017, GZ Sich51-3284-1998, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit einem zuvor ergangenen Mandatsbescheid bestätigendem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18.04.2017, GZ Sich51-3284-1998, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 12 Abs 1 WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten.

Die belangte Behörde begründet ihren Bescheid – auf das Wesentliche verkürzt – mit ca 30 Jahre lang ausgeübter Gewalt und Drohungen gegenüber der Frau des Bf und deren Mutter. Insb wird auf einen Vorfall am 13.06.2016 Bezug genommen, bei dem der Bf alkoholisiert Drohungen ausgestoßen und Sachbeschädigungen vorgenommen habe. Im Laufe der Ehejahre sei es zudem regelmäßig zu Übergriffen gekommen.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz vor, im ebenfalls anhängigen Jagdkartenentzugsverfahren sei ein psychiatrisches Gutachten eingeholt worden und der Psychiater hätte – so eine Monitoringphase positiv verlaufe – keine Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit des Bf geäußert. Im hier zu entscheidenden Waffenverbotsverfahren sei aufgrund der großen Ähnlichkeit der Beurteilungskriterien kein anderes Ergebnis vertretbar. Nötigenfalls hätte die belangte Behörde ein eigenes fachärztliches Gutachten einholen müssen.

Der Bf sei zudem immer bestrebt gewesen, mit seinen Waffen möglichst korrekt umzugehen und sich keine Verfehlungen zuschulden kommen zu lassen. Ein wie immer gearteter Missbrauch von Waffen sei nie vorgekommen. Dass die Behörde die Aussagen der damaligen Ehefrau und der damaligen Schwiegermutter vor der Polizei herangezogen habe, obwohl die damit verbundenen Anzeigen nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hätten und sich beide Zeuginnen der Aussage entschlagen haben, zeige, wie voreingenommen die Erstbehörde vorgegangen ist. Offenbar sei es der Behörde nur darum gegangen, Gründe zu finden, um das Waffenverbot aufrechterhalten zu können. Die Aspekte, die für eine positive Beurteilung des Beschwerdeführers sprachen, sein hingegen ignoriert worden.
Tatsächlich seien die in der Vernehmung vor der Polizei erhobenen Vorwürfe so nicht richtig. Dies hätte der Bf aber nur durch Involvierung aller Familienmitglieder in den Strafprozess entkräften können was bedeutet hätte, dass man Familienmitglieder in Loyalitätskonflikte treibt und das familiäre Zusammenleben nachhaltig vergiftet. Um diesem Dilemma zu begegnen, habe sich der Bf für eine Diversion entschieden, die auch von Staatsanwalt und Richter befürwortet worden sei. Die Verwendung dieser Aussagen vor der Polizei trotz Entschlagung der

Zeugen und Einstellung des betreffenden Strafverfahrens sei als unfair trial im Sinne des Artikels 6 EMRK zu bezeichnen. Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Ehe zwischen dem Bf und seiner Frau seit x.2016 geschieden sei; familiäre Berührungspunkte, die zu ehelichen oder nachehelichen Konflikten führen könnten, seien nicht mehr vorhanden, sodass dem Bf in diesem Zusammenhang keine Gefährlichkeit unterstellt werden könne.

Es wird daher, nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der unbescholtene Bf, von Beruf Kraftfahrer, ist Jäger und im Besitz verschiedener Waffen.

Der Bf war etwa 30 Jahre lang mit H P verheiratet, die Scheidung erfolgte am x.2016. Während der Ehe, insbesondere aber seit dem Jahr 2011, kam es vermehrt zu Beziehungsproblemen. Neben vielfachen wüsten beiderseitigen Beschimpfungen drägnte der körperlich deutlich überlegene Bf seine Gattin mehrfach in einer Art Machtdemonstration in die Ecke und zog sie in stärkerer Weise an den Haaren, wenn dabei auch keine Haarbüschel ausgerissen wurden. Auch weitere Tätlichkeiten wie Stoßen, Würgen und Schläge gegen den Kopf kamen vor. Immer wieder bedrohte der Bf zudem seine Frau und seine Schwiegermutter mit dem umbringen.

Am 13.06.2016 kam es zu einem Streit der Ehegatten, im Zuge dessen der damals arbeitslose Bf, welcher sich in großer Vorfreude auf einen Jagdausflug befand und diesen von seiner Frau verhindert sah, Drohungen mit dem Umbringen ausstieß, das eigene Telefon und das der Gattin sowie auch Blumentöpfe, eine Vase usw zerschlug.

In weiterer Folge kam es zur Ehescheidung und der Bf zog zu seiner Mutter. Am 09.03.2017 kam es im Zuge von einem Streit mit der Mutter dazu, dass der Bf und seine Mutter sich gegenseitig ohrfeigten.

Mit Strafantrag der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 04.08.2016, 4 St 107/16 x, wurde dem Bf zur Last gelegt, „1) zumindest seit dem 1.6.2009 bis zuletzt am 13.6.2016 gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt [zu haben], und zwar dadurch, dass er
- H P durch regelmäßiges und wiederkehrendes Würgen, Stoßen, Versetzen von Schlägen gegen den Kopf misshandelte, sowie durch gefährliche Drohungen mit dem Umbringen und `Erschlagen´, mithin durch vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben,
- H K durch regelmäßige und wiederholte gefährliche Drohungen mit dem Umbringen, bzw. Nötigungen, insbesondere durch Äußerungen wie `Kruka elendige, die daschieß´i!´, `wenn du ned sofort verschwindest, bringe ich dich um!`,
2) am 13.6.2016 fremde Sachen zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht [zu haben] und zwar Blumenstücke, sowie das Glas der Haustüre der H K dadurch, dass er mit voller Wucht einen Gegenstand gegen das Glas der Haustüre schleuderte, wodurch diese zu Bruch ging, Schaden zum Nachteil der H K in noch unbekannter Höhe.“

Mit Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 28.11.2016, 9 HV 60/16 z, wurde das gegen den Bf wegen § 107b Abs 1 StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung) und § 125 StGB (Sachbeschädigung) geführte Strafverfahren gemäß §§ 198, 199, 200 Abs 5 StPO eingestellt, da der Bf in der Hauptverhandlung die Verantwortung im Sinne des oben zitierten Strafantrages übernahm. Im Zuge der Diversion wurde dem Bf die Zahlung einer Geldbuße in der Höhe von 2.500,- EUR zzgl eines Pauschalkostenbeitrags in der Höhe von 150,- EUR sowie die Leistung einer Schadensgutmachung in der Höhe von gesamt 1.600,- EUR aufgetragen.

Der Bf hat über einen langen Zeitraum dem Alkohol stark zugesprochen, ohne jedoch eine Alkoholsucht zu entwickeln. Ob der Alkoholgenuss derzeit in geregelten Bahnen verläuft, vermag nicht festgestellt zu werden.

c.2) Soweit der in vorigem Punkt festgestellte Sachverhalt strittig ist, ergibt er sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf während der öffentlichen mündlichen Verhandlung zwar ruhig und nicht aggressiv war, zugleich aber nur wenig Problembewusstsein zeigte und das ihm vorgeworfene Verhalten herunterzuspielen versuchte, etwa indem er dieses immer wieder als Reaktion auf

das Fehlverhalten seiner Gegenüber darstellte. Mehrfach gestand der Bf Teile des festgestellten Sachverhalts, etwa die Zerstörung des Telefons der Gattin oder über einen bloßen Wortstreit mit der Mutter hinausgehende Handlungen, erst auf mehrmalige eindringliche Nachfrage des Verhandlungsleiters zu. Sämtliche Tätlichkeiten seiner Frau gegenüber wurden überhaupt in Abrede gestellt.

Die nunmehrige Ex-Frau des Bf machte auf den Verhandlungsleiter, der beim Betreten des Verhandlungssaales einen starken, von der Zeugin ausgehenden Alkoholgeruch wahrnahm, einen teilweise eingeschüchterten Eindruck. Zwar gab die Ex-Frau immer wieder an, der Bf habe sie auf das Wüsteste beschimpft. Die von ihr zu Protokoll gegebenen körperlichen Übergriffe (in die Ecke drängen, an den Haaren ziehen) wurden jedoch nur äußerst zögerlich und auf eindringliche Nachfrage des Verhandlungsleiters zu Protokoll gegeben. Weitere Übergriffe wurden hingegen derart vehement in Abrede gestellt, dass beim Verhandlungsleiter Zweifel über die Richtigkeit der Aussage entstanden sind. In Zusammenschau mit der Tatsache, dass der Bf im Verfahren vom dem Landesgericht Ried im Innkreis die Verantwortung dafür übernommen hat, seine (Ex-)Frau gewürgt, gestoßen und gegen den Kopf geschlagen zu haben, ist daher auch von derart erfolgten Übergriffen auszugehen und hätte der Bf es auf sich nehmen müssen, die Vorwürfe im Strafprozess zu entkräften.

In Bezug auf die Drohungen, seine (Ex-)Frau umzubringen, ist unstrittig, dass der Bf solche zu verschiedenen Anlässen, etwa auch am 13.06.2016, ausstieß. In der Verhandlung spielte die (Ex-)Frau des Bf dies zwar herunter, wenn sie angab, die Drohungen nicht ernst genommen und eher als Beschimpfungen verstanden zu haben. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die oben wieder gegebene Wahrnehmung des Verhandlungsleiters betreffend die Einschüchterung der Zeugin zu verweisen. Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Zeugenvernehmung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.06.2016, GZ B6/7242/2016-Ram, welcher zu entnehmen ist, dass die Bf aus Angst vor ihrem Mann Drohungen in Abrede gestellt habe und befürchte, ihr Mann könne sie umbringen, wenn ihm seine Waffen weggenommen würden und er ihr die Schuld dafür gebe.

In das Gesamtbild passt, dass der Bf sich bei seiner ehemaligen Schwiegermutter bedankte, als diese in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Aussage verweigerte.

Hinsichtlich des Ohrfeige gegenüber der Mutter ist auf den Amtsvermerk der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.03.2017, GZ: E1/2643/2017-Swan, zu verweisen. Vom Verhandlungsleiter befragt, stellte der Bf einen lauten Streit mit der Mutter nicht in Abrede. Er gab jedoch an, dass es keine Ohrfeigen gegeben habe. Nach Insistieren des Verhandlungsleiters, ob der Meldungsleger demnach eine falsche schriftliche Stellungnahme verfasst habe, räumte der Bf jedoch ein, dass es eine Rangelei gegeben habe, Ohrfeigen hätten jedoch keine stattgefunden.

Das Vorbringen, es habe lediglich eine Rangelei stattgefunden, wird vom Landesverwaltungsgericht als Schutzbehauptung angesehen, da der Bf zum einen vorerst jegliche Handgreiflichkeiten in Abrede stellte, und zum anderen den Meldungsleger keiner unrichtigen Protokollierung bezichtigen wollte.

Wenn in der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen wird, dass die Ehe des Bf seit x.2016 geschieden sei und daher familiäre Berührungspunkte, die zu ehelichen oder nachehelichen Konflikten führen könnten, nicht mehr vorhanden seien, ist dem zum einen entgegen zu halten, dass der Bf mit seiner Mutter unter einem Dach lebt und zumindest hier familiäre Konflikte bereits aufgetreten sind und mit Handgreiflichkeiten endeten. Zum anderen ist es lebensnah davon auszugehen, dass der Bf wieder eine Beziehung eingehen wird und dass auch in dieser Beziehung – wie in jeder – über kurz oder lang Konflikte auftreten werden.

Die Feststellungen hinsichtlich des übermäßigen Alkoholkonsums ohne Suchtentwicklung gründen auf der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme des Dr. H vom 23.10.2016. Den mit Schreiben vom 22.08.2017 vorgelegten Blutwerten vom 19.06.2017 ist hingegen lediglich zu entnehmen, dass zum letztgenannten Datum im Wesentlichen keine von der Norm abweichenden Werte vorgelegen sind. Der Bf hat es jedoch unterlassen, weitere Blutwerte vorzulegen, die, zumindest wenn den Monitoringvorschlägen des Psychiaters vom Bf gefolgt wurde, vorliegen müssten. Das derzeitige Alkoholkonsumverhalten des Bf vermag daher mangels ausreichenden Datenmaterials nicht beurteilt zu werden.

c.3) Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der in vorigem Punkt dargelegten Überlegungen der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht, kann eine weitere Beweisaufnahme in Form der Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der Psychologie und Psychiatrie zum Beweis dafür, dass die og Vorfälle nicht zur Annahme berechtigen, dass der Bf zukünftig Waffen missbräuchlich verwenden und damit Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden werde, unterbleiben, und ist der entsprechende Beweisantrag abzuweisen, zumal die Gefährdungsprognose eine nicht von einem Sachverständigen zu beantwortende Rechtsfrage darstellt.

Hinsichtlich der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme des Dr. H vom 23.10.2016 ist festzuhalten, dass diese insofern nicht als für dieses Verfahren schlüssig anzusehen ist, da der Mediziner zum einen nicht den vollen oben festgestellten Sachverhalt seiner Stellungnahme zugrunde gelegt hat, sondern lediglich von „einem ehelichen Streit, in den dann auch noch dessen Schwiegermutter eingebunden war“ ausgeht, im Zuge dessen der Bf „in alkoholisiertem Zustand verbal bedrohlich wurde und Äußerungen tätigte, durch die sich eine Verbindung zu seinen im Hause verwahrten Schusswaffen herstellen ließ.“ Dass der Bf über einen langen Zeitraum hinweg seine Gattin bedrohte und ihr gegenüber handgreiflich wurde, wird in der Stellungnahme nicht erwähnt. Die

Probleme mit der Mutter des Bf konnten dem Facharzt zum Zeitpunkt seiner Stellungnahme noch nicht bekannt sein. Zum anderen kommt der Psychiater zum Ergebnis, dass „[b]ei unauffälligen Befunden“ während einer einjährigen Beobachtungsphase „und den entsprechenden Verhaltensänderungen“ keine Bedenken bezüglich der weiteren Jagdausübung bestünden. Der Mediziner ging daher offenbar davon aus, dass vom Bf, unabhängig von einer Reduktion des Alkoholkonsums, nicht näher beschriebene Verhaltensänderungen erforderlich sind, um die Jagd weiter ausüben zu können.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a.1) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) ...“

a.2) Die im Beschwerdefall mit heranzuziehende Bestimmung des Strafgesetzbuches, BGBl Nr. 60/1974 idF BGBl I Nr 40/2009, lautet:

„Fortgesetzte Gewaltausübung

§ 107b. (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
(2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.
(3) ...“

b) Einleitend ist festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese

Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

Der Bf hat im gerichtlichen Verfahren jedoch die Verantwortung dafür übernommen, gegen eine andere Person über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt, dh die Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit (mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110) begangen zu haben. Aus diesem Umstand lässt sich zwar nicht ohne Weiteres auf die Richtigkeit des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfs schließen (vgl VwGH 24.3.2010, 2009/03/0049); wie unter Punkt III.c.2) dargelegt ist im vorliegenden Fall jedoch von der Richtigkeit der Vorwürfe auszugehen.

c.1) § 12 Abs 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl etwa VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im behördlichen Ermessen (VwGH 27.11.2012, 2012/03/0134; 26.4.2016, Ra 2015/03/0079), weshalb auch allfällige Auswirkungen auf die Jagdberechtigung des Bf außer Betracht zu bleiben haben.

c.2) Der Bf hat seine (Ex-)Frau über Jahre hinweg bedroht und fortgesetzt Gewalt gegen sie ausgeübt. Drohungen hat es zudem gegenüber der Schwiegermutter, Handgreiflichkeiten gegenüber der Mutter gegeben.

Fraglich ist, ob die diesen Tatsachen zu entnehmende Geisteshaltung und Sinnesart des Bf die Annahme rechtfertigen, er werde durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden.

Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG lediglich voraussetzt, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben, wie beim Bf der Fall, dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 20.6.2012, 2012/03/0064; 22.10.2012, 2012/03/0106). Dass im Verfahren nicht erwiesen wurde, dass der Bf Personen explizit mit einer Waffe bedroht hat, vermag nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung außer Betracht zu bleiben (VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011).

c.3) Es steht im vorliegenden Fall außer Zweifel, dass sich der Bf aufgrund der Geschehnisse am 13.06.2016 in einer ihn tief enttäuschenden Situation wiederfand. Derartige Situationen kommen jedoch im Leben immer wieder vor und ist auf diese ohne Drohungen mit dem Umbringen und aggressives Verhalten (Sachbeschädigungen) zu reagieren. Zudem hat der Bf nicht bloß am genannten Tag überreagiert, sondern, wie dargestellt, über einen langen Zeitraum seine (Ex-)Frau drangsaliert und bedroht und – wie in der Verhandlung offensichtlich war – nachhaltig Ängste geschürt. Dass die Ehe des Bf mittlerweile geschieden ist und der verfahrensauslösende Konflikt damit möglicherweise bereinigt ist, ist insofern unbeachtlich, als die Aggressionsbereitschaft des Bf in ähnlichen Situationen auch aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl VwGH 19.12.2005, 2005/03/0061 mwH).

Der Bf hat zudem nicht nur seine (Ex-)Frau sondern auch seine (Ex-)Schwiegermutter mit dem Umbringen bedroht und ist seiner Mutter gegenüber handgreiflich geworden. Er hat somit eine Geisteshaltung demonstriert die erwarten lässt, der Bf werde in einer Konfliktsituation durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer